



II- 825

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

33.985-12/72

331/A.B.zu 361/J.Präs. am 10. Mai 1972

An den

Herrn Präsidenten des

Nationalrates

W i e n

Zu Zahl 361/J-NR/1972

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frauscher, Helga Wieser, Glaser, Steiner und Genossen, Zl.361/J-NR/1972, betreffend die Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Frage 1 und 2: Wurde gegen den Film "Schulmädchen-Report, III.Teil" Anzeige nach dem Schmutz- und Schundgesetz bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden erhoben? Zu welchem Ergebnis führten die Überprüfungen der staatsanwaltschaftlichen Behörden und welche Verfügungen wurden im Sinne des Schmutz- und Schundgesetzes getroffen?

Antwort: "Aus Anlaß dieser Anfrage haben die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Innsbruck berichtet, daß im Bereich ihrer Sprengel keine Strafanzeigen wegen Verdachtes des Verbrechens nach dem § 1 Abs.1 BG vom 31.3.1950, BGBI.Nr.97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sichtliche Gefährdung (im folgenden kurz Pornographiegesetz genannt), im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorführung des Spielfilmes "Schulmädchen-Report III . Teil" erstattet worden sind.

Laut Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien eine von der "Österr. Bürgerinitiative" erstattete Strafanzeige nach § 90

StPO zurückgelegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat berichtet, daß bei der Staatsanwaltschaft Salzburg und bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wegen der öffentlichen Vorführung dieses Spielfilmes in einem Salzburger Lichtspieltheater nach dem Pornographiegesetz erstattete Strafanzeigen, die gemäß § 9 Abs. 1 Pornographiegesetz an die Staatsanwaltschaft Linz abgetreten worden sind, zum Anlaß einer Prüfung des Spielfilmes genommen wurden. Im Strafverfahren 14 Vr 758/72 Landesgericht Linz wurde der Spielfilm auf Antrag der Staatsanwaltschaft Linz vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz im Beisein je eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Linz und der Oberstaatsanwaltschaft Linz bei einer öffentlichen Vorführung am 20.3.1972 in den Central Lichtspielen in Salzburg besichtigt.

Die Vertreter der staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bericht der Staatsanwaltschaft Linz zufolge auch der Untersuchungsrichter gelangten übereinstimmend zur Auffassung, daß durch die Aufführung des mit Jugendverbot belegten Spielfilmes "Schulmädchen-Report III. Teil" die Tatbestände nach den § 1 und 2 Pornographiegesetz nicht hergestellt wurden.

Die Staatsanwaltschaft Linz hat daher in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Linz von der Stellung eines Beschlagnahmeantrages abgesehen und keinen Grund für eine strafgerichtliche Verfolgung gefunden.

Frage 3: Sind Sie bereit, Sorge zu tragen, daß das Schmutz- und Schundgesetz dem Wortlaut dieses Gesetzes und den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend in Hinkunft angewendet wird?

Antwort: "Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß an der Handhabung des sog. Schmutz- und Schundgesetzes durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden Kritik zu üben, sodaß sich Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz erübrigen".

10. Mai 1972
Der Bundesminister:

Bwda